

# Das Planspiel gegen den Iran zeichnet sich deutlicher ab Die USA streben eine Resolution des Sicherheitsrats an, die Gewaltanwendung erlaubt

von Siddharth Varadarajan

Die Anglo-Amerikaner wollen eine Resolution des Sicherheitsrats erreichen, die den Einsatz von Gewalt erlaubt. Der Iran muss von jetzt an seine Karten sehr überlegt einsetzen.

In der dritten März-Woche lichtet sich der Nebel der anglo-amerikanischen Diplomatie zum iranischen Nuklearproblem für einen kurzen Moment, und die Welt konnte einen kurzen Blick auf die dahinterliegenden Kriegsabsichten werfen: Am Mittwoch, 22. März, druckte die Londoner «Times» einen Brief ab, den John Sawers, der Iran-Beauftragte des britischen Außenministeriums, in der Woche zuvor an seine Kollegen in den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland geschrieben hatte. Er skizziert die Strategie, die die vier Alliierten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verfolgen sollen.

Lässt man das Wortgeklingel und das allzu clevere Lavieren beiseite, mit dem die Russen und Chinesen dazu gebracht werden sollen, Sanktionen und Krieg zuzustimmen, bleibt folgende Kernaussage in Mr. Sawers Brief: Die Iraner müssen wissen, dass vom Sicherheitsrat «ernstere Massnahmen» zu erwarten sind als nur eine präsidiale Erklärung.

Mr. Sawers arbeitet aus, was die EU3 [England, Frankreich, Deutschland]- und US-Staaten im Sinn haben.

«Das heisst, dass wir das Iran-Dossier auf die Grundlage des Kapitels VII stellen müssen. Auch müssen wir eines der iranischen Argumente beseitigen, dass nämlich die geforderte Aussetzung [der Urananreicherung, der Übers.] eine «freiwillige» ist. Wir können beides erreichen, indem wir aus der freiwilligen Aussetzung eine zwingende Bedingung des Sicherheitsrats machen, und zwar durch eine Resolution, die etwa im Mai angenommen werden sollte.»

Kapitel VII ist der Teil der UN-Charta, der sich mit den Bedrohungen des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit befasst. Stellt man das Iran-Dossier auf diese Grundlage, würde dies den Anglo-Amerikanern erlauben, zwei Dinge zu tun. Erstens könnten sie den legalen Anspruch des Irans auf Urananreicherung umgehen, der im Atomwaffensperrvertrag (Non-Proliferation-Treaty, NPT) festgeschrieben ist ebenso wie in seinen IAEA-Kontrollabkommen, in seinen Zusatzprotokollen sowie in jeder einzelnen Resolution, die der Gouverneursrat der Internationalen Atomkontrollbehörde (IAEA) zum Iran verabschiedet hat. Zweitens könnte man auf diesem Weg ein zwar wenig plausibles, aber absolut notwendiges rechtliches Feigenblatt für eine Militäraktion gegen den Iran kreieren, für den – sehr wahrscheinlichen – Fall, dass der Iran einer solchen Resolution auf der Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta nicht Folge leisten würde.

Bis jetzt haben die Russen und Chinesen deutlich gemacht, dass sie keine Zugeständnisse an die Leute mit der Einstellung «Weihnachten in Teheran» (als Anmerkung: Anspielung auf die Kriegspropaganda zu Beginn des Ersten Weltkrieges, als die Bevölkerung mit der Devise «Weihnachten in Paris» von einem kurzen, siegreichen Krieg überzeugt werden sollte) in Washington und London machen werden; aber indem sie es zugelassen haben, dass das iranische Dossier dem Sicherheitsrat überwiesen wurde, haben Moskau und Peking es den USA ermöglicht, Rhetorik und Druck zu verschärfen. Dieser Druck der USA, den Iran irgendwie zu bestrafen, wird ein Testfall dafür werden, wie gründlich Russland, China und der Rest der Welt ihre Lehren aus der Irak-Invasion von 2003 gezogen haben.

Der Grund, weshalb die USA so darauf erpicht sind, das Kapitel VII der UN-Charta in Anwendung zu bringen, liegt darin, dass sie den Iran gern dazu provozieren möchten, den Atomwaffensperrvertrag zu kündigen. Sollte der Iran diese Dummheit jemals begehen, dann würden die amerikanischen Pläne für einen Regimewechsel sehr schnell auf höchste Touren kommen. Was das Wie und Wann des Einsatzes von Gewalt betrifft, so wird es

wahrscheinlich eher einen längeren Luftkrieg gegen die zivile und industrielle Infrastruktur im Stil des Krieges gegen Jugoslawien geben, als eine Invasion wie im Irak.

Die Situation ist so heikel, dass die Iraner alle legalen und politischen Optionen sehr sorgfältig durchdenken müssen und eine Strategie entwickeln sollten, die darauf ausgerichtet ist, den Kreis der Länder, die sich dem Krieg widersetzen und für Diplomatie und Dialog eintreten, zu erweitern.

Um es mit rechtlichen Termini auszudrücken: Sowohl Artikel XVII der IAEA-Statuten als auch Artikel 22 der IAEA-Kontrollabkommen sehen einen Schlichtungsmechanismus durch ein Schiedsgericht oder den Einbezug des Internationalen Gerichtshofes (ICJ) vor. Der Artikel 22 des ICJ-Statuts ist hier eindeutig:

«Jede Frage oder Auseinandersetzung bezüglich der Interpretation oder Anwendung dieses Statuts, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, soll in Übereinstimmung mit den Statuten des Gerichtshofs an den Internationalen Gerichtshof überwiesen werden, es sei denn, die betreffenden Parteien können sich auf ein anderes Verfahren zur Beilegung des Konflikts einigen». (Hervorhebung durch den Autor)

Der Brief von Sawers legt nahe, dass die EU3+US-Staaten versuchen, eine Situation herbeizuführen, in der die IAEA-Statuten auf den Iran nicht mehr anzuwenden sind, vor allem jene Rechte, die laut Statut denjenigen Mitgliedstaaten des Atomwaffensperrvertrages zustehen, die keine Atomwaffen besitzen, deren Einrichtungen aber kontrolliert werden.

Parallel dazu steigt die Zahl der Drohungen Israels und der Vereinigten Staaten, gegen den Iran Gewalt anzuwenden, ein Problem, das der iranische Botschafter bei der Uno, M. Javad Zarif, am 21. März in einem Brief [«Note verbale»] an den Generalsekretär schon offiziell vorgetragen hat:

«Diese Aussagen und Dokumente stellen, in Anbetracht des früheren illegalen Vorgehens der Vereinigten Staaten, äusserst schwerwiegende Angelegenheiten dar, die eine sofortige, gemeinsame und entschiedene Reaktion von seiten der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats erforderlich machen.

Es ist in der Tat äusserst bedauerlich, dass die Versäumnisse der Vergangenheit höhere US-Regierungs-Beamte und auch andere dazu ermutigt haben, das Drohen oder die Anwendung von Gewalt zu erwägen, was beides durch den Artikel 2(4) der Charta ausdrücklich untersagt ist, da es eine Verletzung des grundlegendsten Prinzips der Organisation darstellt, wenn andere Optionen auf dem Verhandlungstisch sind.

Die Vereinten Nationen haben die fundamentale Verantwortung dafür, diese Ansinnen zurückzuweisen und dieser Tendenz Einhalt zu gebieten.

Man würde es sehr schätzen, wenn dieser Brief und sein Anhang unter den Traktanden 9, 82, 94, 95, 97, 110 als Dokument der Generalversammlung sowie des Sicherheitsrates weitergegeben würde.»

Die Traktanden der Generalversammlung, auf die Botschafter Zarif verweist, behandeln unter anderem: Das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Typen und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen; die Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in der Region des Nahen Osten; den Beschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen, mit welchen die Nicht-Atomwaffen-Staaten gegen den Einsatz oder gegen die Drohung des Einsatzes von Atomwaffen geschützt sind, sowie die allgemeine und vollständige Abrüstung.

Was die EU3+US-Staaten betreiben, ist die Unterminierung des ganzen Systems Atomwaffensperrvertrag, indem sie die ihm zugrunde liegende, zentrale Vereinbarung angreifen: Dass nämlich Länder, die auf das Recht, Atomwaffen zu produzieren, verzichten, nicht an der Entwicklung ziviler Nukleartechnologie gehindert werden dürfen. Es existieren gültige juristische Gründe für die Überlegung, dass die Verweisung des Iran an den Sicherheitsrat durch den Gouverneursrat der IAEA über dessen Befugnisse, die ihm durch IAEA-Statut und UN-Charta zustehen, hinausgeht. Michael Spies vom Lawyers' Committee on Nuclear Policy [Komitee der Rechtsanwälte zur Atompolitik] hat folgendermassen argumentiert:

«Dem Gouverneursrat wird die Befugnis, Angelegenheiten an den Sicherheitsrat zu verweisen, durch das IAEA-Statut, durch die Kontrollabkommen und, sofern anwendbar, durch das Zusatzprotokoll gewährt. Auf Grund des Statuts (Art. 12, Absatz C) und der Kontrollabkommen darf der Rat den Iran nur an den Sicherheitsrat verweisen,

wenn er feststellt, dass – gestützt auf den Bericht des Generaldirektors – nicht sichergestellt werden kann, dass der Iran kein Material für nicht friedliche Zwecke abgezweigt hat. In der Vergangenheit ist man nur angesichts einer Geschichte aktiver und andauernder Verweigerung der Kooperation mit den IAEA-Inspektoren zur Feststellung einer solchen «Nicht-Sicherstellung» gekommen. Die Verfolgung nuklearer Aktivitäten an sich, die ausdrücklich als souveränes Recht anerkannt werden und die garantiert bleiben, können weder rechtlich noch logisch mit einer Unsicherheit bezüglich der Abzweigung [nuklearen Materials] gleichgesetzt werden.»

In keinem Bericht des Generaldirektors ist je gesagt worden, die Inspektoren hätten nicht sicherstellen können, dass «keine Abzweigung von nuklearem Material – was unter dieser Vereinbarung sichergestellt werden muss – zum Zweck der Herstellung von Atomwaffen oder anderer atomarer Sprengkörper stattgefunden hat». Das aber wäre die Bedingung, die es der IAEA gemäss Kontrollabkommen mit dem Iran erlaubt, «diejenigen Berichte zu machen, die im Artikel XII, Absatz C, vorgesehen sind». Was der Generaldirektor immer wieder gesagt hat, ist, dass es keine Abzweigung von gesichertem Nuklearmaterial gegeben habe, dass er aber noch nicht in der Lage sei festzustellen, dass es keine undeklarierten nuklearen Aktivitäten gebe. Da aber mehr als 100 Staaten das Zusatzprotokoll auch noch ratifizieren müssen, ist das eine «Feststellung», die der Generaldirektor nicht nur für den Iran treffen muss. Es ist bemerkenswert, dass China, das im Februar der Überweisung des Iran an den Sicherheitsrat zustimmte, in seiner Erklärung zur Stimmabgabe ausdrücklich festhielt, dass diese Überweisung nicht eine solche sei, wie sie Artikel XII C des AEA-Statuts vorsieht.

Im Lichte dieser Analyse ist soviel klar:

- Erstens wollen die EU3+US-Staaten das IAEA-Statut und den Atomwaffensperrvertrag ausser Kraft setzen, soweit der Iran betroffen ist.
- Zweitens wollen die EU3+US-Staaten durch eine Resolution auf der Grundlage des Kapitels VII der Uno-Charta, die Bestimmungen eines Vertrags, nämlich des Atomwaffensperrvertrages, den bis heute 188 Länder unterschrieben haben, umschreiben.
- Drittens haben die USA und England vor knapp drei Jahren in Verletzung der Uno-Charta und des Völkerrechts Gewalt angewendet und einen Nachbarn des Iran angegriffen.
- Viertens hat der Iran reale und berechtigte Angst, ebenfalls Opfer eines bewaffneten Angriffs zu werden.

Auf der Grundlage dieser nackten Tatsachen sollte der Iran versuchen, die Uno-Generalversammlung dazu zu bewegen, gemäss Artikel 96 der Uno-Charta vom Internationalen Gerichtshofs ein Gutachten zu folgender Frage einzuholen: Nicht-Atomwaffenstaaten, die Mitglieder des Atomwaffensperrvertrages sind, haben das Recht, Nukleartechnologie für zivile Brennstoffherzeugung zu entwickeln. Dass die EU3+US-Staaten darauf bestehen, den Unterzeichnerstaaten des Atomwaffensperrvertrages einseitig neue Regeln aufzuerlegen, ist nicht im Interesse des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Von Anfang an hatte der Iran das Recht auf seiner Seite. Auch wenn er der Frage einer Teilnahme an einer multinationalen Vereinbarung mit Russland, China und anderen Partnern bezüglich Kernbrennstoffkreislauf unvoreingenommen gegenübersteht, kann der Iran nicht gezwungen werden, einen Rechtsanspruch aufzugeben, der ihm als einem Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrages zusteht. Es liegt auch nicht im Interesse anderer Mitglieder oder auch Nicht-Mitglieder des Atomwaffensperrvertrags, dass der Sicherheitsrat sich selbst das Recht herausnimmt, Änderungen von Vertragsrecht zu diktieren. In der Zeit vor seiner Stimmabgabe gegen den Iran bei der IAEA erklärte Indien, es wolle nicht zusehen, wie irgendein anderer Staat in seiner Nachbarschaft Atomwaffen erwerbe. Es wäre nur angemessen, wenn Indien ebenso offen erklären würde, es wolle nicht zusehen, wie irgend ein anderer Staat in seiner Nachbarschaft im Namen von Massenvernichtungswaffen einer bewaffneten Aggression ausgesetzt wird.

•

Quelle: The Hindu vom 25.3.2006

Der Sicherheitsrat hat nicht die geringste Befugnis, einen Mitgliedsstaat zum Unterlassen einer Handlung aufzufordern, auf die er laut Völkerrechtsvertrag einen legitimen Anspruch hat. Eine solche Erklärung oder Resolution des Sicherheitsrats steht nicht im Einklang mit der Charta und hat gemäß Art. 25 der Charta keine bindende Wirkung.

## Nichtzuständigkeit des Sicherheitsrates

Aus: Zeit-Fragen, Schweizer Genossenschaftszeitung vom 11.04.2006

Der Sicherheitsrat ist das politisch mächtigste Organ der Vereinten Nationen. Ihm ist die vorrangige Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit übertragen (Art. 24 Abs. 1 UN-Charta). Zur Durchführung dieser Aufgabe ergeben sich aus den Kapiteln VI bis VIII und XII besondere Befugnisse. Im Unterschied zu der Generalversammlung sind die Resolutionen des Sicherheitsrates für die Mitgliedsstaaten bindend.

Am 29. März fordert der Sicherheitsrat durch seinen Präsidenten den UN-Mitgliedsstaat Iran auf, alle mit der Anreicherung und der Wiederaufbereitung zusammenhängenden Aktivitäten, einschliesslich Forschung und Entwicklung, vollständig und dauerhaft wieder auszusetzen. Dem Iran wird eine Frist von 30 Tagen zur Befolgung dieses «Rats» aufgegeben. (... die ist jetzt am 28. April 2006 abgelaufen...)

Ursprünglich sollte der Sicherheitsrat in der Angelegenheit Iran eine Gefährdung des Weltfriedens feststellen. China und Russland wollten aber einer Resolution solchen Inhalts nicht zustimmen, sollten jedoch ins Boot geholt werden. Russland und China wollten ein weniger konfrontatives Vorgehen, so dass der Text abgeschwächt wurde und lediglich als Präsidialerklärung und nicht als Resolution verabschiedet wurde.

**Das, was der Sicherheitsrat verlangt, ist dem Iran ausdrücklich erlaubt.** Jedem Staat, der den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ratifiziert hat, ist gemäss Art. 3 die friedliche Nutzung der Kernenergie gestattet. Dazu zählt auch die Anreicherung und Aufbereitung von Uran. Es handelt sich somit um **einen legalen Anspruch des Iran, der ihm nicht durch den Sicherheitsrats untersagt werden kann.** Der Verzicht des Irans auf Anreicherung und Aufbereitung kann somit nur freiwillig erfolgen. Hinsichtlich der Nutzung von Kernenergie für Atomwaffen hat der Iran wie jeder andere Vertragsstaat die Kontrollen der Atomenergie-Organisation hinzunehmen. Diesen Kontrollen hat sich der Iran weiterhin zu unterziehen.

Für den Fall, dass der Iran der gestellten Forderung nicht nachkommt, werden die USA den Druck auf den Sicherheitsrat massiv erhöhen, Massnahmen nach Kapitel VII der Uno-Charta zu ergreifen. Es ist nicht sicher, ob Russland und China diesem Druck widerstehen können. Die USA will, dass der Sicherheitsrat einem Krieg gegen den Iran zustimmt.

Gemäss Art. 43 der Charta sind in der Folge eines solchen Beschlusses alle Mitglieder verpflichtet, diese Massnahmen zu unterstützen.

Mit der Erklärung des Sicherheitsrats vom 29. März ist ein erster Schritt vollzogen, und für Mai und Juni ist das weitere Vorgehen geplant.

Der Vorgang stellt einen **eklatanten Missbrauch des Sicherheitsrats und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar. Das herausragende Organ der Vereinten Nationen läuft Gefahr, für die Legitimation eines neuen völkerrechtswidrigen Krieges mißbraucht zu werden.**

\* Der Sicherheitsrat hat nicht die geringste Befugnis, einen Mitgliedsstaat zum Unterlassen einer Handlung aufzufordern, auf die er laut Völkerrechtsvertrag einen legitimen Anspruch hat. Eine solche Erklärung oder Resolution des Sicherheitsrats steht nicht im Einklang mit der Charta und hat gemäß Art. 25 der Charta keine bindende Wirkung.

\* Der Rat der IAEA ist gemäß Art. 12C des Statuts und der Schutzvereinbarungen nur in den Fällen befugt, den Iran an den Sicherheitsrat zu überweisen, wenn er feststellt, daß – gestützt auf den Bericht des Generaldirektors – nicht sichergestellt werden kann, daß der Iran

kein Material für nichtfriedliche Zwecke abgezweigt hat. Eine solche Feststellung erfolgte in der Vergangenheit nur dann, wenn eine Geschichte aktiver und ununterbrochener Verweigerung der Kooperation mit den IAEA-Inspektoren stattgefunden hat. Eine solche Verweigerung liegt im Falle des Iran **nicht** vor. Somit fehlt dem Sicherheitsrat jegliche Kompetenz und Legitimation für die am 29. März vom Präsidenten verkündete Erklärung. Eine Verweisung an den Internationalen Gerichtshof wäre rechtmäßig gewesen.

Angesichts dieses Vorganges unter dem Diktat der USA ist ein grundsätzliches Umdenken erforderlich. Das bisherige Vorgehen führt die Welt nur tiefer in furchtbare Kriege und weiteren Terror hinein. Der Paradigmenwechsel zur Friedenswirtschaft, auch im internationalen Austausch und Aufbau, ist unumgänglich. Wenn wir, die westliche hochtechnisierte Welt, so etwas wie Kultur und Zivilisation zu verteidigen haben wollen, dann muß es dieser Schritt sein.

Alle Verantwortlichen sind aufgerufen, dem Treiben der USA und ihrer Mitläufer in den kommenden Tagen und Wochen entschieden Einhalt zu gebieten und den Geist der Charta zu erhalten.

Zukünftige Geschlechter sollen vor der Geißel des Krieges bewahrt bleiben.

Alle Mitgliedsstaaten sind an das strikte Gewaltverbot gemäß Art. 2 Nr. 4 der Charta gebunden und zu völkerrechtsmäßigem Handeln verpflichtet. •

«Die Frage, was geltendes Völkerrecht und damit völkerrechtsmäßig ist, beantwortet sich – allein – nach den völkerrechtlichen «Rechtsquellen», nicht nach Maximen politischer Opportunität, also nicht nach den politischen Konzeptionen und subjektiven Einschätzungen von Politikern oder gar Theorien politikwissenschaftlicher Schulen, mögen diese im Einzelfall auch von prominenten Völkerrechtlern – sei es mit, sei es ohne finanzielle Gegenleistung – in Gutachten oder sonstigen Publikationen unterstützt worden sein.»

Dieter Deiseroth,

Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs, 2004, S. 43